BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET IX „AN DER ALTÖTTINGER STRASSE"

STADT MÜHLDORF LKRS. MÜHLDORF

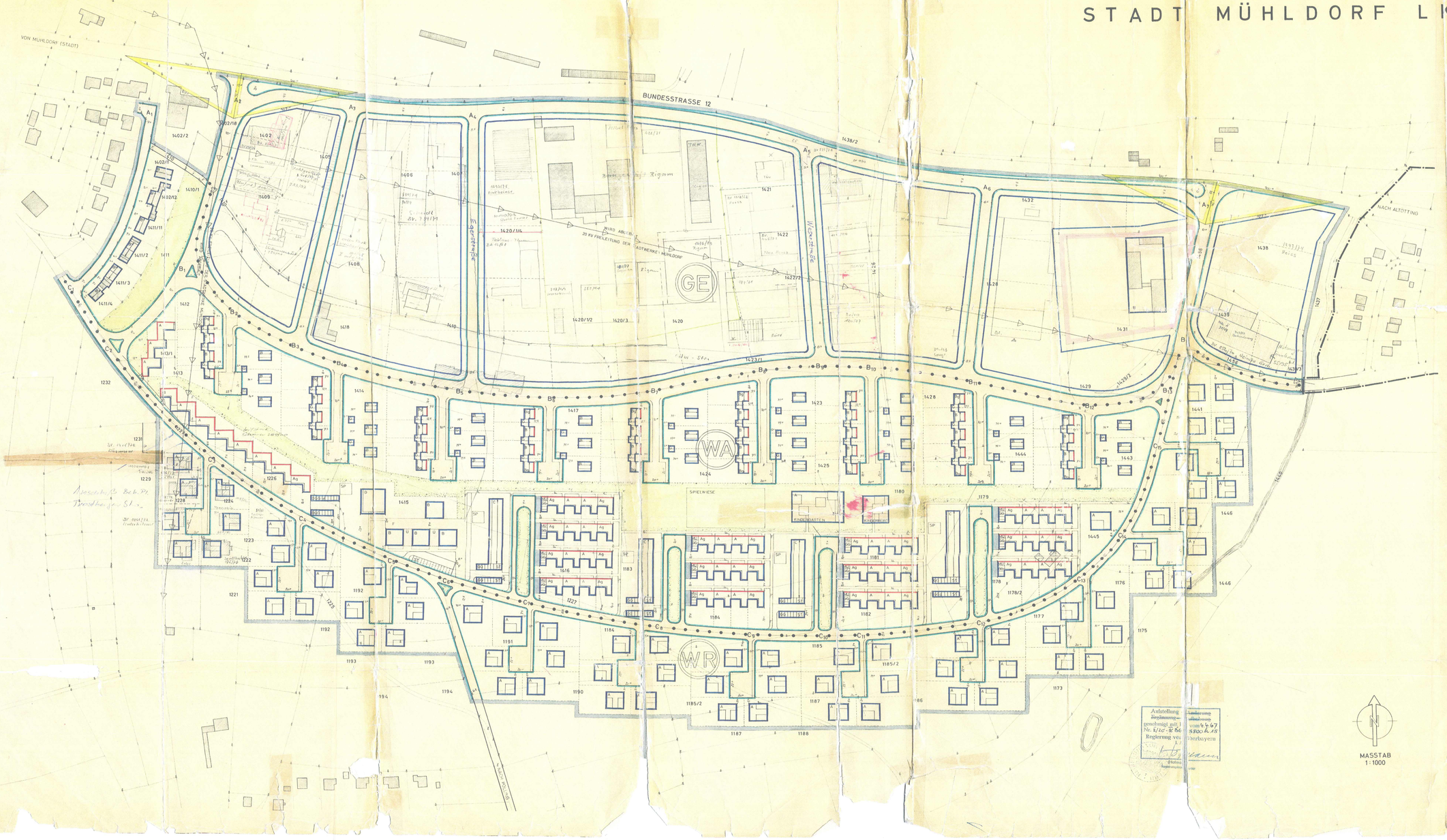

„ELBESTRASSE"

I. Die Stadt Mühldorf erläßt gem. §§9,10 BBauG vom 23.6.60 (BGBl.I S.3 Art.23 GO vom 25.1.1952 (BayGVBl.Nr.61), Art.107 BayBO vom 1.8.1962 (GVBl.S.179) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26.6.1962 (BGBl.I S.429 mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom diesen Bebauungsplan als

SATZUNG.

IIa. Festsetzungen:

- Grenze des Geltungsbereiches
- Verkehrsflächenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Öffentl. Verkehrsfläche
- A — Gebäudetyp A: Nur Erdgeschoß, Flachdach, max. Traufhöhe 3,50 m, alles zwingend.
- B — Gebäudetyp B: Mit Erd- u. 1 vollen Obergeschoß, Satteldach, Neigung 25°, ohne Dachausbau, max. Traufhöhe 6,00 m, alles zwingend.
- C — Gebäudetyp C: Mit Erd- u. 2 vollen Obergeschossen, Satteldach, Neigung 25° ohne Dachausbau, max. Traufhöhe 9,50 m, alles zwingend.
- D — Gebäudetyp D: Mit Erd- u. 4 vollen Obergeschossen, Flachdach, alles zwingend.
- g — Geschlossene Bauweise
- G — Flächen für Garagen (Garagen mit Flachdach)
- GG — Flächen für Gemeinschaftsgaragen oder Stellplätze
- ST — Flächen für Stellplätze (PKW) oder Gemeinschaftsgaragen
- DGG — Fläche für Doppelstock-Gemeinschaftsgaragen
- Öffentl. Grünflächen
- SP — Kinderspielplatz
- MU — Müllcontainerkommern
- Firstrichtung
- 25° — Maßangabe
- Begrenzung von Sichtdreiecken
- Fläche für gemeinsamen Vorplatz zur Gemeinschaftsgarage
- U — Überdachter Durchgang
- GG — Gewerbegebiet, Gebäudehöhen nicht über 10.00 m
- WR — Reines Wohngebiet
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des Grundstücksgrenze im allgemeinen u. reinen Wohngebiet
- Fläche für den Gemeinbedarf (Befängnis)

IIb. Hinweise:

- Bestehende Grundstücksgrenze
- Geplante Grundstücksgrenze im Gewerbegebiet
- 1443 — Flurstücksnummern
- Vorhandene Wohn- u. Nebengebäude
- Stadtgrenze
- C_1 — Stellung der geplanten Gebäude
- Bezeichnung von Straßenpunkten
- Öffentl. Fußweg
- Elektr. Freileitung

III. Weitere Festsetzungen:

1) Das Baulland ist nach §9 BBauG u. §4 u. §3 BauNVO als allgemeines Wohngebiet (südl. Teil) sowie nach §8 BauNVO als Gewerbegebiet (nördl. Teil) festgesetzt.
2) Für die bauliche Nutzung der Grundstücke gilt §17 BauNVO unbeschadet der anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes.
3) Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Flächen, einschließlich der Flächen für Garagen, Abstandsflächen ergeben, die gesetzlich sind als Art 6 u. 7 der BayBO verlangen, werden diese ausnahmsweise für zulässig erklärt. Dies gilt jedoch nur, wenn die bestehenden Grundstücksgrenzen nicht geändert und die geplanten Grundstücksgrenzen eingehalten werden. Im anderen Falle gelten Art 6 u. 7 der BayBO.
4) Soweit eine Baugrenze auf der vorhandenen oder vorgeschlagenen neuen Grundstücksgrenze verläuft ist Grenzbebauung festgesetzt. Dies gilt jedoch nur, wenn die im Bebauungsplan bestehenden oder vorgeschlagenen neuen Grundstücksgrenzen bei der Bildung der Baugrundstücke eingehalten werden. Garagen müssen an der Grundstücksgrenze zusammen gebaut werden.
5) Die Einfriedungen an öffentl. Straßen dürfen 1,0 m Höhe nicht überschreiten. Zulässig sind nur Heckenpflanzen aus bodenständigen Gewächsen u. Hanichelzäune. Die Hecken dürfen mit Maschendraht gesichert werden. Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht zulässig.
6) Innerhalb der Sichtdreiecke ist keine Bebauung zulässig. Anpflanzungen, Lagerung von Materialien sowie Einfriedungen dürfen nicht höher als 1,0 m über Fahrbahnoberfläche sein.
7) Stromversorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

IV. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort u. Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am 28.9.1967 durch Anschlag an der Amtstafel u. Hinweis im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf a. Inn v. 28.9.1967 Nr. 32 bekanntgemacht. Der Bebauungsplan hat hierauf samt Begründung nach Genehmigung der Regierung von Oberbayern im Rathaus vom 28.9.1967 – 28.10.1967 aufgelegen. Damit wurde der Bebauungsplan nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Stadt Mühldorf a. Inn, den 7.11.1967

(J. Federer)
Bürgermeister

V. Planverfasser:
Ortsplanungsstelle für Oberbayern
München, den 21.3.1966

(Mayer) Oberregierungsrat

Aufteilung ~~Änderung~~
~~Ergänzung~~ ~~Aufhebung~~
genehmigt mit
Nr. II/1c-8 84 vom 4.4.67
Regierung von Oberbayern
5800 L 15

BP 073 00